

**Trägererklärung
zum erweiterten Fachkraftkatalog
nach § 25b Abs. 2 HKJGB vom 02. August 2023**

Nach § 25b Abs. 2 HKJGB gilt ab dem 01.08.2023:

„Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden: [...]

6. sonstige Personen,
- a. die über einen **Bezug zum Profil** und Konzept **der Tageseinrichtung** verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
 - b. die mindestens über einen **mittleren Bildungsabschluss** und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der **Niveaustufe 4** des Deutschen Qualifikationsrahmens (**DQR**) entspricht, **sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung** von Kindern verfügen oder deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,
 - c. die sich im Umfang von mindestens **160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit** im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
 - d. deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. A bis d zugestimmt hat.“

Hiermit erklären wir als Träger:

Name, Anschrift des Trägers

dass in unserer Einrichtung:

Name, Anschrift der Kindertagesstätte

Frau /Herr

geboren am

mit folgendem Stundenumfang

zur Mitarbeit mit einem maximalen Stundenumfang von 25% des Netto-Personalbedarfs der Einrichtung aufgrund der o.g. Regelung eingestellt wird.

Die Eignung nach §25 Abs. 2 Satz 6 wird aufgrund folgender Qualifikationen bescheinigt:

a) Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung

b) Qualifikation (**entsprechende Nachweise dem Antrag beifügen**)

- mind. mittlerer Bildungsabschluss: vorhanden nicht vorhanden
 - **und** abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland auf DQR 4 Niveau:
 - **oder positiver Bescheid** zum sog. „pädagogischen Kompetenzprofils“ durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration
vorhanden nicht vorhanden
 - **sowie** Erfahrung (i.d.R. 6 Monate) in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern: vorhanden nicht vorhanden
- c) Auflistung der geplanten Fortbildungen und ihrer Inhalte über 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit
- liegt dem Antrag bei wird nachgereicht

Die Bescheinigung der absolvierten Fortbildungsstunden wird nach Ablauf der zwei Jahre unaufgefordert nachgereicht.

Des Weiteren bestätigen wir als Träger, dass ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 mit Ausstellungsdatum vorliegt.

Dieses kann jederzeit von der Fachaufsicht gemäß § 46 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und Abs. 4 HKJGB eingesehen werden.

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift der Trägers

Stempel

Prüfung durch das Jugendamt

(nur von 51.7. auszufüllen)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmt nach Prüfung der Voraussetzungen nach § 25 b Abs. 2 Satz 6 HKJGB auf Grundlage folgender Nachweise des Trägers zu:

- a) Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung stimmen überein.
- b) Mittlerer Bildungsabschluss und
 abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland auf DQR 4 Niveau
 positiver Bescheid zum sog. „pädagogischen Kompetenzprofils“ durch das HMSI
 Erfahrung von i.d.R. 6 Monaten in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt vor.
- c) Auflistung der geplanten Fortbildungen und ihrer Inhalte über 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren liegt vor.

 Datum/Unterschrift

Stempel

Vorlage der erforderlichen Fortbildungsnachweise nach zwei Jahren nach Beginn der Tätigkeit:

Prüfung durch das Jugendamt

(nur von 51.7. auszufüllen)

- Nachweise der besuchten Fortbildungen über 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren wurden durch den Träger eingereicht und unsererseits auf Vollständigkeit geprüft.

 Datum/Unterschrift

Stempel